



TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO). IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL III DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I S.466). FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FESTGESETZTEN BEREICHE SIND FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ENTSPRECHEND DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ZU BEPFLANZEN. DIE PFLANZFLÄCHE DARF FÜR DIE ERFORDERLICHEN FUSSWEGE UNTERBROCHEN WERDEN. ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENEN BÄUME UND STRÄUCHER KÖNNEN DIE IN DER NACHFOLGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTEN PFLANZEN DIENEN.

ZUSÄTZLICH ZU DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST DIE GRÜNFLÄCHE MIT DER NUTZUNGSZUWEISUNG ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ ZU MINDESTENS 25% MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. BEI DER AUSWAHL DER PFLANZEN FÜR DEN KINDERSPIELPLATZ SIND AUSSCHLIESSLICH UNGIFTIGE PFLANZEN ZU WÄHLEN. ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENEN BÄUME UND STRÄUCHER KÖNNEN DIE IN DER NACHFOLGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTEN PFLANZEN, AUSGENOMMEN DER IN KLAMMERN AUFGEFÜHRTEN PFLANZEN, DIENEN.

1. BÄUME I. ORDNUNG

ACER PLANTANOIDES	SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
FAGUS SILVATICA	BUCH
FRAXINUS EXLSIOR	ESCHE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE

2. BÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCH
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCH
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
HEIMISCHE OBSTBÄUME	

3. STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA	HASELNUSS
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA	WEISSDORN
(NICHT GEEIGNET IN BEREICHEN MIT GEWERBL. OBSTANBAU)	
(RHAMNUS FRAGULA	FAULBAUM)
SALIX CAPREA	SALWEIDE
ILEX AQUIFOLIUM	STECHPALME
SAMBUCUS NIGRA	SCHW. HOLUNDER
(SAMBUCUS RACEMOSA	TRAUBENHOLUNDER
(VIBURNUM OPULUS	GEM. SCHNEEBALL)

SICHTDREIECKE

DIE DURCH SICHTDREIECKE GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND VON JEDLICHEN SICHTHINDERUNGEN, DIE DIE SICHT OBERHALB VON 0,8 M, GEMESSEN AN DER JEWELN NÄCHSTGELEGENEN FAHRBAHNOBERKANTE, EINSCHRÄNKEN, FREIZUHALTEN. HOCHSTÄMMIGE BÄUME SIND HIERVON NICHT BETROFFEN.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGSEZTBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S.229), HAT DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 "KASTANIENWEG - SÜD" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG, DEN 23. Sep. 1993

GEMEINDEMEISTER/GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
FLUR
MASSTAB 1 : 1000

DIE Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECHE DER BAULEITPLANUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 15.07.1980). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖFFENTLICHEN ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 21.09.1993

KATASTERAMT SULINGEN (Wieting) Verm. Oberrat

AZ.: VI 105/80

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.08.93 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 "KASTANIENWEG - SÜD" ALS SATZUNG NACH § 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG, DEN 23. Sep. 1993

GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 28.09.1993 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Diepholz, den 06. Dezember 1993

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:
(Hillen)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.1993 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "KASTANIENWEG - SÜD" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 1 ABS. 1 BauGB AM 22.05.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIEDENBURG, DEN 23. Sep. 1993

GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.06.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.06.1993 BIS 16.07.1993 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SIEDENBURG, DEN 23. Sep. 1993

GEMEINDEDIREKTOR

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG IST IN SEINER SITZUNG AM DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM AZ.: AUFGEFÜHRTEN AUFGABEN MASSGABEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SIEDENBURG, DEN

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - FUSSWEG

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

SICHTDREIECK

Die Urschrift wurde gemäß Verfügung vom 08. Dezember 1993 Az.: 61 DH 61 70 34/4-1(25/93) geändert.

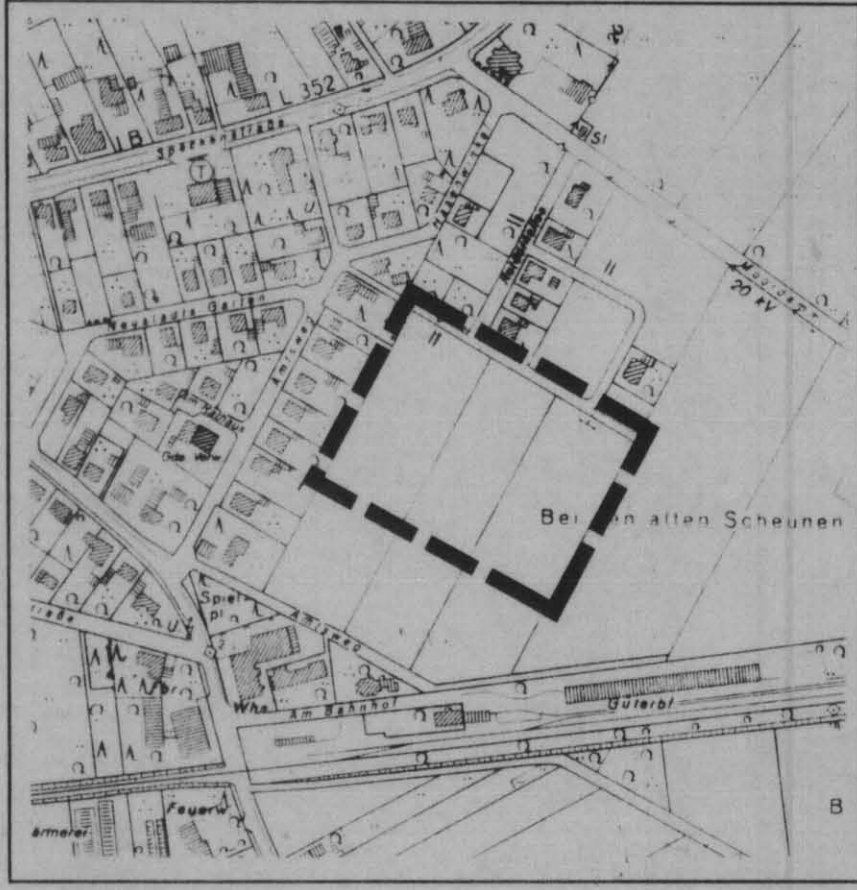
Der Gemeindedirektor

(Möhle)

FLECKEN SIEDENBURG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 9
"KASTANIENWEG - SÜD"



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR. 2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 80

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
10.08.1993	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 06.07.1994 IM AMTSBLATT RB Han 1994/Nr. 15 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 06.07.1994 IN KRAFT.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SIEDENBURG, DEN 13. Juli 1994

GEMEINDEDIREKTOR

SIEDENBURG, DEN 27. Juli 1995

GEMEINDEDIREKTOR